

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Hartmut Haller
Sachbearbeiter

+43 1 521 52-302130
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmvrjdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z43.006/0006-I 8/2018

Ihr Zeichen: BMASGK-2119/0004-II/A/1/2018

Entwurf für ein Sozialversicherungs-Organisationsgesetz; Begutachtung; Stellungnahme des BMVRDJ

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf für ein Sozialversicherungs-Organisationsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wird – wie gewünscht – auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Zu Artikel 1 Z 145 (§ 718 ASVG)

Soweit das BMVRDJ das überblicken kann, findet sich in diesem Entwurf – auch nicht in den Schlussbestimmungen des § 718 dieses Entwurfes – eine Aussage darüber, ob der Dachverband der SVT als Rechtsnachfolger in die von der Republik Österreich, vertreten durch den jeweiligen Bundesminister mit dem HV der SVT abgeschlossenen Vereinbarungen eintritt bzw. ob diese Vereinbarungen weiterhin gelten oder nicht. Das damalige Bundesministerium für Justiz hat nach ca. 1 ½ jährigen Verhandlungen mit der OÖ GKK und dem HV der SVT im Dezember 2012 mit dem HV der SVT eine Vereinbarung zur pauschalen Abgeltung der Kosten der Krankenbehandlung der im Forensischen Zentrum Asten und in der Justizanstalt Göllersdorf gemäß § 21 Abs. 1 StGB bzw. § 429 StPO untergebrachten Personen abgeschlossen. Im Zeitraum 2013 bis 2017 haben diese beiden KVT (OÖ GKK und NÖ GKK) insgesamt 767.515,60 EUR an die Justiz bezahlt. Offen bleibt für das BMVRDJ hier die Frage, ob diese Vereinbarung weiterhin in Geltung bleibt oder nicht. **Eine diesbezügliche Klarstellung im ggstdl. Begutachtungsentwurf wäre wünschenswert.**

Zu Artikel 1 Z 146 (§ 720 ASVG)

Für das Strafvollzugsgesetz (StVG) wirft die Verwendung der Bezeichnungen „Gebietskrankenkasse seines Wohnsitzes“ (§ 77 Abs. 4 StVG), „Gebietskrankenkassen“ (Überschrift § 78 StVG) und „Gebietskrankenkasse“ (§ 78 Abs. 1 StVG etc), da diese Bezeichnungen nicht von der Auflistung in § 720 des Artikel 1 dieses Begutachtungsentwurfes umfasst sind, die Frage auf, ob diese Begriffe auch durch den Begriff „Österreichische Gesundheitskasse“ als global ersetzt anzusehen sind oder nicht. **Diesbezüglich darf angeregt werden, zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen auch die Begriffe „Gebietskrankenkasse des/seines Wohnsitzes“, „Gebietskrankenkasse“ und „Gebietskrankenkassen“ in die Auflistung des § 720 des Entwurfes aufzunehmen.**

Im § 66a Abs. 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) wird normiert, dass die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu entrichten sind. Gemäß § 720 des Entwurfes wäre der Begriff „Niederösterreichische Gebietskrankenkasse“ durch den Begriff „Österreichische Gesundheitskasse“ zu ersetzen. Offen bleibt dabei die Frage, ob diese Beiträge weiterhin an die NÖ-Landesstelle, oder an die zentrale Verwaltung am Sitz der Österreichischen Gesundheitskasse zukünftig zu überweisen sind. **Insofern wäre es hilfreich im § 720 dieses Entwurfes eine generelle Aussage darüber vorzunehmen, welche Konsequenzen grundsätzlich mit der jeweiligen Bezeichnungsänderung generell verbunden sein sollen.**

18. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Hartmut Haller

Elektronisch gefertigt